

Bekanntmachung - Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser (hier: Brauchwasserversorgung zur Konservenherstellung) in der Gemarkung Lübben

Die Spreewald-Feldmann GmbH & Co. KG beantragte mit nachgereichten Unterlagen die Verlängerung für die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme von maximal 215.000 m³ Grundwasser pro Jahr. Zweck der Gewässerbenutzung ist die Brauchwasserversorgung für die Konservenherstellung in 15907 Lübben (Spreewald), Majoransheide 14.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung gemäß der Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Verbindung mit dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) war somit entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde mit dem Bericht des Ingenieurbüros PROKON vom 07.11.2024 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Zum gleichen Ergebnis kommen die Behörden des Umweltamtes des Landkreises Dahme-Spreewald (untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde).

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde, am Verwaltungsstandort 15907 Lübben (Spreewald), Weinbergstraße 1, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), in der derzeit gültigen Fassung

Lübben, 14. April 2025

gez. i.A. Robert Krowas

Amtsleiter des Umweltamtes Landkreis Dahme-Spreewald